

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

99. Richtlinien des Rektorats über Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

Ausgaben für Bewirtungen und Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand erfolgen oder durch Steuergelder finanziert werden, unterliegen im besonderen Maße der kritischen Beobachtung durch die Öffentlichkeit und den Rechnungshof. Die in der Privatwirtschaft teilweise übliche Praxis der Kontaktpflege kann von einer Universität nicht als Maßstab herangezogen werden, weil hier direkt oder indirekt auch Steuermittel eingesetzt werden. Da sich allerdings eine Universität bei besonderen Anlässen gewisser Repräsentationspflichten nicht entziehen kann, sind entsprechende Ausgaben in besonders begründeten Einzelfällen zulässig, wenn diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geboten sind.

§ 1. Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien richten sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Salzburg mit Budgetverantwortung.
- (2) Unter dem Begriff „Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben“ werden
 - (a) Ausgaben für Bewirtungen sowie für den Kauf von Speisen und Getränken (Bewirtungsausgaben) verstanden sowie
 - (b) Ausgaben für Ankäufe und sonstige budgetwirksame Maßnahmen, die den Bekanntheitsgrad der Universität Salzburg steigern oder ihre Außendarstellung verbessern sollen (Repräsentationsausgaben).
- (3) Die Erstattung von Bewirtungs- oder Repräsentationsausgaben durch die Universität erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (§ 2 Universitätsgesetz 2002).
- (4) Soll die Erstattung aus Drittmitteln erfolgen, ist zusätzlich zu beachten, dass eine Erstattung nur möglich ist, wenn der Drittmittelgeber ein solches Handeln ausdrücklich vorsieht oder wenn es sich um Drittmittel handelt, die keiner Nachweispflicht unterliegen (z.B. Spenden, sofern keine Spendenbestätigung ausgestellt wurde, sonstige Schenkungen ohne Zweckwidmung, Restmittel ohne fortbestehende Zweckbindung).
- (5) Der Begriff „Erstattung“ umfasst in diesen Richtlinien sowohl die Refundierung zunächst privat verauslagter Ausgaben als auch die unmittelbare Abrechnung von Ausgaben über ein Konto der Universität.
- (6) Bewirtungs- und Repräsentationskosten müssen in ihrer Wirkung eindeutig nach außen gerichtet sein.

(7) Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen sind grundsätzlich kostendeckende Beiträge zu erheben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die zusätzliche Programmpunkte, wie z.B. gemeinsame Ausfahrten, Exkursionen und feierliche Abschlussabende, beinhalten. Die Kosten solcher Programmpunkte sollten u.a. aus den Einnahmen der Tagungsgebühren gedeckt werden.

§ 2. Erstattungsfähige Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

(1) Eine Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben ist zulässig, wenn die Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Universität notwendig sind und wenn einer Erstattung nicht § 3 dieser Richtlinien entgegensteht.

(2) Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben der Universität regelmäßig dann notwendig, wenn sie im Rahmen

- (a) der Öffentlichkeitsarbeit;
- (b) der Pflege von Außenbeziehungen (z.B. Tagungen, Kongresse, Partnerschaften mit anderen Universitäten);
- (c) der Pflege von Unternehmenskontakten;
- (d) der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen;
- (e) von Treffen mit Kooperationspartnern und Drittmittelgebern zu Projektbesprechungen;
- (f) von Sitzungen bzw. Veranstaltungen mit auswärtigen Gästen

stattfinden.

§ 3. Nicht erstattungsfähige Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

(1) Alle im Folgenden aufgeführten Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben sind unabhängig davon, ob sie von § 2 dieser Richtlinien erfasst werden, nicht erstattungsfähig:

- (a) Ausgaben für interne Betriebsfeiern, etwa zu Geburtstagen, Semesterbeginn, Promotionen, Habilitationen etc.;
- (b) Ausgaben für die Bewirtung von Gastvortragenden, sofern die Vortragenden ein Honorar oder im Rahmen der Reisekostenerstattung eine Erstattung für Verpflegungsaufwendungen erhalten;
- (c) Ausgaben für die Bewirtung von Begleitpersonen;
- (d) Ausgaben für die Bewirtung bei internen Besprechungen, sofern nicht Zeit und Dauer der Sitzung so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss; davon ausgenommen sind Bewirtungen im geringen Umfang (wie Kaffee, Tee, Mineralwasser, Gebäck etc.) anlässlich betrieblicher Besprechungen oder von Sitzungen universitärer Gremien;
- (e) Ausgaben für den Ankauf von Dekorationsgegenständen aller Art (z.B. Bilder, Topfpflanzen, Tischdekoration etc.) für Büros, Laborräume, Seminarräume, etc.;
- (f) Ausgaben für Geschenke (z.B. Blumen, Gutscheine) an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder an deren Angehörige zu privaten Anlässen;
- (g) Ausgaben für sonstige Aufwendungen ohne Außenwirkung (private Glückwunschkarten, Pakete etc. sowie deren Versand);
- (h) Ausgaben für den Ankauf von Kaffeeautomaten, Kühl- oder Gefrierschränken, Geschirrspüler, Mikrowellen und anderer Küchengeräte zu internen Zwecken;
- (i) Ausgaben für Weihnachtsfeiern und Betriebsausflüge, die nicht durch die Serviceeinrichtung Personal finanziert werden;

- (j) Ausgaben für die Bewirtung von Universitätsangehörigen im Rahmen von Berufungsverfahren oder bei Antrittsvorlesungen, sofern diese über Getränke und einen Imbiss hinausgehen;
- (k) Taxikosten, sofern keine begründete Ausnahme vorliegt;
- (l) Trinkgelder in Höhe von mehr als 5 % des Rechnungsbetrags;
- (m) Bewirtungskosten, sofern sie 50,- Euro pro Person übersteigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben sind in voller Höhe aus privaten Mitteln zu tragen.

§ 4. Verfahren und Ausnahmen

(1) Die Erstattung von erstattungsfähigen Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben erfolgt mittels des vom Büro des Rektorats - Rechnungswesen zur Verfügung gestellten Formulars und nach Maßgabe der vom Büro des Rektorats - Rechnungswesen sonst aufgestellten Erfordernisse (z.B. betreffend der Vorlage von Belegen).

(2) Sollte es aufgrund besonderer Ereignisse oder im Rahmen bestimmter Veranstaltungen im Einzelfall notwendig erscheinen, von den vorstehenden Bestimmungen abzuweichen, ist vor dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen formlos die Zustimmung des für die jeweilige Organisationseinheit zuständigen Mitglieds des Rektorats dazu einzuholen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg